S 1 SF 2/22 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechnung Anrechnung auf Verfahrensgebühr Kostenquote Wahlrecht des Rechtsanwalts
Leitsätze	Die Staatskasse ist an die Ausübung des Wahlrechts des Rechtsanwaltes, ob er die Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG auf die Geschäfts- oder die Verfahrensgebühr vornimmt, gebunden.
Normenkette	RVG § 58 VV RVG Vorbemerkung 3 Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 SF 2/22 E
Datum	25.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 SF 63/22
Datum	02.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Augsburg vom 25.02.2022, S 1 SF 2/22 E, wird zurÃ¼ckgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der aus der Staatskasse zu erstattenden RechtsanwaltsvergÃ¼tung. Streitig ist die HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr sowie ob

und in welcher HÃ¶he eine Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zu erfolgen hat.

Die ErinnerungsfÃ¼hrerin und BeschwerdefÃ¼hrerin (im Folgenden: Bf) erhob fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 1) bis 5) am 25.04.2019 Klage zum Sozialgericht Augsburg (SG) und beantragte die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH). Streitig zwischen den KlÃ¤gern und dem Beklagten waren hÃ¶here Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wegen Umgangskosten (Az. S 8 AS 525/19).

Mit Beschluss vom 19.07.2019 bewilligte das Sozialgericht allen fÃ¼nf KlÃ¤gern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Bf. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25.07.2019 schlossen sodann die KlÃ¤ger und der Beklagte einen Vergleich, mit dem sich der Beklagte auch bereit erklÃ¤rte, 1/4 der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger zu tragen. In dem Termin war die Bf nicht anwesend.

Am 29.09.2019 beantragte die Bf, die von dem Beklagten zu erstattenden Kosten entsprechend der Quote von 1/4 insgesamt auf 431,18 Euro festzusetzen. Die Kostenbeamtin setzte abweichend vom Antrag Kosten in HÃ¶he von lediglich 116,03 Euro fest (Kostenfestsetzungsbeschluss vom 09.07.2021), ohne den Mehrvertretungszuschlag nach Nr. 1008 VV RVG zu berÃ¼cksichtigen. Zudem sei lediglich eine VerfahrensgebÃ¼hr in HÃ¶he von 200,- Euro und nicht â wie beantragt â in HÃ¶he von 360,00 Euro angemessen.

Auf die dagegen eingelegte Erinnerung setzte das SG mit Beschluss vom 27.08.2021, S 6 SF 123/21 E, die vom Beklagten zu erstattenden Kosten auf 294,53 Euro fest. Insgesamt errechne sich nÃ¤mlich fÃ¼r das Widerspruchsverfahren und fÃ¼r das Klageverfahren ein Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 1.178,10 Euro (GebÃ¼hrenanspruch fÃ¼r das Widerspruchsverfahren: 809, 20 Euro und fÃ¼r das Klageverfahren: 368,90 Euro), wovon der Beklagte 1/4 zu tragen habe. Dass fÃ¼r das Klageverfahren ein Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 368,90 Euro entstanden sei, ergÃ¤be sich daraus, dass die VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102 VV RVG in HÃ¶he von 200,00 Euro angefallen sei, hiervon seien nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG 150,00 Euro entsprechend dem VergÃ¼tungsantrag der Bf vom 29.09.2019 abzusetzen. Weiter angefallen seien der ErhÃ¶hungstatbestand nach Nr. 1008 VV RVG in HÃ¶he von 240,00 Euro sowie die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG und die Umsatzsteuer.

Ebenfalls am 29.09.2019 beantragte die Bf, die vom Erinnerungsgegner und Beschwerdegegner (im Folgenden: Bg) zu erstattenden Kosten im Verfahren Az. S 8 AS 525/19 auf 724,71 Euro festzusetzen wie folgt:

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 VV RVG	Â	360,00 Euro
ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr Nr. 1008 VV RVG	Â	432,00 Euro
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	Â	Â 20,00 Euro
Zwischensumme	Â	812,00 Euro

abzgl. 25 %	Â	609,00 Euro
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	Â	115,71 Euro
Gesamt	Â	724,71 Euro
		Â

Die zustÃ¤ndige Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle setzt die VergÃ¼tung mit VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss vom 03.01.2022 auf 276,68 Euro fest:

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 VV RVG	Â	200,00 Euro
ErhÃ¶hungstatbestand Nr. 1008 VV RVG	Â	240,00 Euro
Anrechnung Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	Â	150,00 Euro
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	Â	Â 20,00 Euro
Zwischensumme	Â	310,00 Euro
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	Â	Â 58,90 Euro
Gesamt	Â	368,90 Euro
abzgl. Quote Â¾ laut Vergleich	Â	276,68 Euro
		Â

Die Festsetzung erfolge entsprechend dem Beschluss vom 27.08.2021 im Erinnerungsverfahren Az. S 6 SF 123/21 E. Auf die dortige BegrÃ¼ndung werde verwiesen.

Hiergegen hat die Bf Erinnerung eingelegt. Zur HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr fÃ¼hrte sie aus, die BerÃ¼cksichtigung der unterdurchschnittlichen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤ger dÃ¼rfe nicht berÃ¼cksichtigt werden. Die Angelegenheit sei fÃ¼r die KlÃ¤ger infolge des geringen Einkommens von Ã¼berdurchschnittlicher Bedeutung gewesen. Umfang und Schwierigkeit seien durchschnittlich gewesen. Die Synergieeffekte wÃ¼rden laut eines Beschlusses des BayLSG vom 22.08.2012, L 15 SF 57/11 B E lediglich 20 % betragen, wobei sich dies noch im Toleranzrahmen bewegen wÃ¼rde. Ferner sei die ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr entstanden. Die Anrechnung in HÃ¶he von 150,00 Euro habe nicht zu erfolgen.

Das SG hat die Erinnerung mit Beschluss vom 25.02.2022 zurÃ¼ckgewiesen. Entgegen der Ansicht der Bf sei kein hÃ¶herer Kostenerstattungsanspruch gegenÃ¼ber dem Bg entstanden. FÃ¼r das Klageverfahren errechne sich ein Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 368,90 Euro. Insoweit werde von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen und auf den Beschluss des SG Augsburg vom 27.08.2021 â S 6 SF 123/21 E â verwiesen (Â§ 136 Abs. 3 SGG). Da die Bf gegenÃ¼ber dem Beklagten 1/4 dieser Kosten entsprechend des Vergleichs vom 25.07.2019 geltend gemacht habe, habe nunmehr der Bg 3/4 dieser

Kosten noch zu erstatten, also die von der Kostenbeamtin errechneten 276,68 Euro.

Mit ihrer am 14.03.2022 erhobenen Beschwerde verfolgt die Bf ihr Begehren auf Festsetzung einer hÃ¶heren VerfahrensgebÃ¼hr sowie dem Unterlassen einer Anrechnung weiter. Zur BegrÃ¼ndung wird die bisherige Argumentation wiederholt.

Der Beschwerdegegner hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ãbrigen wird ergÃ¤nzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az. S 1 SF 2/22 E und die beigezogene Akte des Sozialgerichts Augsburg mit dem Az. S 8 AS 525/19 verwiesen.Â Â Â

II.

Die Beschwerde der BeschwerdefÃ¼hrerin ist erfolglos.

1. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung ist der Einzelrichter gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG.

2. Zur Anwendung kommen im vorliegenden Fall die Regelungen des RVG in der ab dem 01.08.2013 bis 31.12.2020 geltenden Fassung gemÃ¤Ã dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.), denn der unbedingte Auftrag i.S.v. Â§ 60 Abs. 1 RVG (idF des KostRÃG 2021, BGBl 2020 I S. 3229) ist der Bf nach dem 31.07.2013, aber vor dem 01.01.2021 erteilt worden.

3. Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig.

Sie ist statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro Ã¼bersteigt (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG eingelegt worden.
4. Die Beschwerde ist aber nicht begrÃ¼ndet.
Die Bf hat keinen Anspruch auf eine hÃ¶here als die vom SG nach dem erhÃ¶hten GebÃ¼hrenrahmen fÃ¼r angemessen erachtete VerfahrensgebÃ¼hr von 440,- Euro. Das SG hat auch zu Recht hierauf eine Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG vorgenommen.

a) Nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG entstehen in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen â wie hier â das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, BetragsrahmengebÃ¼hren, die dem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu erstatten sind (Â§ 45 Abs. 1 RVG). Die HÃ¶he der VergÃ¼tung errechnet sich nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG. Bei RahmengebÃ¼hren bestimmt nach Â§ 14 Abs. 1 RVG der Rechtsanwalt die GebÃ¼hr im Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem

Ermessen (Satz 1). Bei RahmengebÃ¼hren ist das Haftungsrisiko zu berÃ¼cksichtigen (Satz 3). Ist die GebÃ¼hr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (Satz 4), wobei ihm ein Spielraum bzw. eine Toleranzgrenze von 20 % zusteht (BSG, Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 21/09 R, BSGE 104, 30-41; zur Berechnung der 20%-Toleranzgrenze vgl. Beschluss des Senats vom 24.03.2020, L 12 SF 271/16 E). Im Fall einer nicht verbindlichen, d.h. nicht der Billigkeit entsprechenden Bestimmung der GebÃ¼hr durch den Rechtsanwalt, wird die GebÃ¼hr im VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahren bestimmt. Der gemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG zustÃ¤ndige Urkundsbeamte der GeschÃ¤ftsstelle (Kostenbeamter), im Fall der Erinnerung das gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 RVG zustÃ¤ndige Gericht und im Fall der Beschwerde das Beschwerdegericht gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG sind befugt und verpflichtet, die von dem Rechtsanwalt bestimmten GebÃ¼hren auf ihre Billigkeit hin zu Ã¼berprÃ¼fen und bei Feststellung der Unbilligkeit die GebÃ¼hr selbst festzusetzen.

b) Unter BerÃ¼cksichtigung dieser Kriterien ist die GebÃ¼hrenbestimmung der Bf in Bezug auf die VerfahrensgebÃ¼hr Nrn. 3102, 1008 VV RVG unbillig und war neu festzusetzen.

Mit der VerfahrensgebÃ¼hr im Klage- bzw. Antragsverfahren wird der Aufwand fÃ¼r Besprechung und Beratung des Mandanten, das Anfordern und die Sichtung von beigezogenen und eingeholten Unterlagen, die Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, der Schriftverkehr mit dem Mandanten und dem Gericht und alle TÃ¤tigkeiten, fÃ¼r die mangels entsprechender GebÃ¼hrenvorschriften nicht eine besondere GebÃ¼hr angesetzt werden kann, vergÃ¼tet. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts ist die anwaltliche TÃ¤tigkeit in einem gerichtlichen Verfahren jedenfalls dann durchschnittlich umfangreich, wenn Klage erhoben, Akteneinsicht genommen, die Klage begrÃ¼ndet und zu den (beispielsweise) medizinischen, sonstigen tatsÃ¤chlichen oder auch rechtlichen Ermittlungen Stellung genommen wird (BayLSG, Beschluss vom 21.09.2016, L 15 SF 154/16 E).

Dies zugrunde gelegt ist der Umfang der anwaltlichen TÃ¤tigkeit als weit unterdurchschnittlich zu werten. Zu berÃ¼cksichtigen waren die im Klageverfahren geleisteten TÃ¤tigkeiten, die hier â neben Antragstellung und PKH-Beantragung â darin bestanden, die Klage einschlieÃlich der Sachverhaltsdarstellung in fÃ¼nf kurzen SÃ¤tzen, im Ãbrigen ohne rechtliche AusfÃ¼hrungen, zu begrÃ¼nden. Es folgte ein weiterer kurzer Schriftsatz, mit dem die Klage um einen KlÃ¤ger erweitert werden sollte. Akteneinsicht erfolgte nicht, die Auseinandersetzung mit (medizinischen) Gutachten war nicht erforderlich. Im PKH-Verfahren wurden Unterlagen vorgelegt sowie an die Entscheidung Ã¼ber den PKH-Antrag erinnert. Eine Terminsvorbereitung war nicht notwendig, da die Bf nicht an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilgenommen hat. Am Vergleichsschluss bzw. der Vorbereitung des Vergleichs war die Bf nicht beteiligt.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit wird als durchschnittlich beurteilt und im Ãbrigen auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen der Kostenrichterin im Beschluss

vom 27.08.2021, S 6 SF 123/21 E, verwiesen, Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG.

Die Bedeutung der Angelegenheit fÃ¼r die Auftraggeber war angesichts des Streitgegenstandes â□□Umgangskostenâ□□ leicht Ã¼berdurchschnittlich. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Angelegenheit ist auf die unmittelbare tatsÃ¤chliche, ideelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung fÃ¼r den Auftraggeber, nicht aber fÃ¼r die Allgemeinheit abzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 21/09 R, juris Rn. 37).

Hinzu treten die weit unterdurchschnittlichen EinkommensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤ger, die auf den Bezug von Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Dieser Umstand allein kann es rechtfertigen, eine Herabbemessung der MittelgebÃ¼hr vorzunehmen. Denn die Kriterien nach Â§ 14 Abs 1 Satz 1 RVG stehen selbststÃ¤ndig und gleichwertig nebeneinander. Hierin ist auch keine â□□unzulÃ¤ssige DoppelberÃ¼cksichtigungâ□□ zu sehen, zumal der Wortlaut des Â§ 14 Abs 1 Satz 1 RVG die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse ausdrÃ¼cklich als Bemessungskriterium auffÃ¼hrt (vgl. BSG, Urteil vom 01. Juli 2009 â□□ B 4 AS 21/09 R -, juris, Rn 38). Ein besonderes Haftungsrisiko lag nicht vor.

Bei AbwÃ¤gung aller Kriterien des Â§ 14 RVG, insbesondere auch der Tatsache, dass allein unterdurchschnittliche Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse die Herabbemessung der MittelgebÃ¼hr rechtfertigen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009, a.a.O., juris Rn. 38), kommt dem konkreten Verfahren eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu, so dass nur der Ansatz einer GebÃ¼hr von 200,00 Euro gerechtfertigt ist. Damit hat die Bf die Toleranzgrenze von bis zu 20% (BSG, Urteil vom 01.07.2009, B 4 AS 21/09 R, BSGE 104, 30-41; zur Berechnung der 20%-Toleranzgrenze vgl. Beschluss des Senats vom 24.3.2020, L 12 SF 271/16 E) beim Ansatz einer GebÃ¼hr von 300,00 Euro Ã¼berschritten, sodass der Ansatz ihrer GebÃ¼hr unbillig ist und die GebÃ¼hr neu festzusetzen war. Synergieeffekte wurden bei der Bemessung der GebÃ¼hrenhÃ¶he nicht berÃ¼cksichtigt und sind auch nicht ersichtlich.

Die AusfÃ¼hrungen der Bf, die â□□ErhÃ¶hungsgebÃ¼hrâ□□ nach Nr. 1008 VV RVG sei entstanden, sind nicht verstÃ¤ndlich. Zum einen handelt es sich bei der ErhÃ¶hung nach Nr. 1008 VV RVG nicht um eine eigenstÃ¤ndige GebÃ¼hr, sondern es wird vielmehr lediglich der Mindest- und HÃ¶chstbetrag der entsprechenden BetragsrahmengebÃ¼hr erhÃ¶ht (Uhl in Toussaint, Kostenrecht, 51. Aufl. 2021, VV 1008 RVG Rn. 1, 10). Die Kostenbeamtin und ihr folgend die Kostenrichterin haben zum anderen den erhÃ¶hten GebÃ¼hrenrahmen bereits berÃ¼cksichtigt, indem sie bei vier weiteren KlÃ¤gern eine ErhÃ¶hung der zunÃ¤chst fÃ¼r zutreffend erachteten 200,00 Euro um 120 % vorgenommen haben und damit zu einer VerfahrensgebÃ¼hr nach Nrn. 3102, 1008 VV RVG in HÃ¶he von 440,- Euro gelangt sind. Die AusfÃ¼hrungen gehen daher ins Leere.

c) Hierauf hat das SG auch grundsÃ¤tzlich zutreffend eine Anrechnung nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG vorgenommen.

aa) Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG lautet: â□□Soweit wegen desselben Gegenstands eine GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr nach Teil 2 entsteht, wird diese GebÃ¼hr zur HÃ¤lfte, bei WertgebÃ¼hren jedoch hÃ¶chstens mit einem GebÃ¼hrensatz von 0,75, auf die VerfahrensgebÃ¼hr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei BetragsrahmengebÃ¼hren betrÃ¤gt der Anrechnungsbetrag hÃ¶chstens 175,00 Euro. Sind mehrere GebÃ¼hren entstanden, ist fÃ¼r die Anrechnung die zuletzt entstandene GebÃ¼hr maÃ□gebend. Bei einer BetragsrahmengebÃ¼hr ist nicht zu berÃ¼cksichtigen, dass der Umfang der TÃ¤tigkeit im gerichtlichen Verfahren infolge der vorangegangenen TÃ¤tigkeit geringer ist. Bei einer wertabhÃ¤ngigen GebÃ¼hr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.â□□

MaÃ□geblich im VerhÃ¤ltnis zwischen der Staatskasse und dem Rechtsanwalt ist zudem Â§ 15a Abs. 1 RVG (vgl. auch MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 25. Aufl. 2021, Â§ 15a, Rn. 11). Â§ 15a Abs. 1 RVG bestimmt fÃ¼r den Fall, dass das Gesetz die Anrechnung einer GebÃ¼hr auf eine andere GebÃ¼hr vorsieht, der Rechtsanwalt beide GebÃ¼hren fordern kann, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden GebÃ¼hren. Die Anrechnung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG bewirkt daher nach Â§ 15a Abs. 1 RVG, dass der Rechtsanwalt sowohl die VerfahrensgebÃ¼hr als auch die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr vom jeweiligen Schuldner in voller HÃ¶he verlangen kann, insgesamt aber nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag. Der Anwalt hat daher ein Wahlrecht, welche GebÃ¼hr er von wem verlangt, solange die geforderte Summe nicht den in Abs. 1 Halbsatz 2 genannten verminderten Gesamtbetrag Ã¼berschreitet.

Die Staatskasse muss im Ergebnis keine Zahlungen erbringen, die Ã¼ber dem Gesamtbetrag der zu fordernden GebÃ¼hren liegen. Andererseits bedeutet es aber auch, dass das Wahlrecht des Rechtsanwalts, welche GebÃ¼hren er von welchem GebÃ¼hrenschuldner fordert, ohne EinschrÃ¤nkungen besteht, solange er den Gesamtbetrag nicht Ã¼bersteigt. Anders jedoch als Â§ 15a Abs. 1 RVG fÃ¼r den Auftraggeber, der sich ausschlieÃ□lich auf die Ã□berschreitung des Gesamtbetrages berufen kann, enthÃ¤lt Â§ 58 RVG fÃ¼r die Staatskasse eine echte Anrechnungsnorm. Insoweit ist fÃ¼r die Erstattung in sozialgerichtlichen Verfahren Â§ 58 Abs. 2 RVG einschlÃ¤gig. Hiernach gilt, dass VorschÃ¼sse und Zahlungen, die der Rechtsanwalt vor oder nach der Beiordnung erhalten hat, zunÃ¤chst auf die VergÃ¼tungen anzurechnen sind, fÃ¼r die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des Â§ 50 RVG besteht. Eine Anrechnung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr Nr. 2300 VV RVG auf die VerfahrensgebÃ¼hr gemÃ¤Ã□ Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG kommt auch unter dem Rechtsgedanken des Â§ 58 Abs. 2 RVG im VerhÃ¤ltnis zur Staatskasse nur dann und insoweit in Betracht, wenn ansonsten der Rechtsanwalt mehr als seine vollen RegelanwaltsgebÃ¼hren erhalten wÃ¼rde (Beschluss des Senats vom 24.2.2020, L 12 SF 161/20; Hessisches LSG, Beschluss vom 17.6.2019, L 2 AS 241/18 B, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 17. Oktober 2012, 14 W 88/12, NJW-RR 2013, 319 m.w.N.; MÃ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, Kommentar RVG, 24. Auflage 2019, Â§ 58 Rn. 33 ff.). FÃ¼r die Staatskasse tritt daher bei regelgerechter Anrechnung gemÃ¤Ã□ Â§ 58 Abs. 2 RVG das gleiche Gesamtergebnis ein, welches der Auftraggeber Ã¼ber Â§ 15a Abs. 1

RVG erreicht.

bb) FÃ¼r das Verfahren S 8 AS 525/19 betrÃ¤gt der zutreffende verminderte Gesamtbetrag 925,00 Euro (660,00 Euro GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr zuzÃ¼glich 440,00 Euro VerfahrensgebÃ¼hr (jeweils einschlieÃlich ErhÃ¶hungstatbestand nach Nr. 1008 VV RVG) ./. 175,00 Euro hÃ¤lftiger GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr). Diesen Betrag in HÃ¶he von 925,- Euro kann die Bf in Bezug auf GeschÃ¤fts- und VerfahrensgebÃ¼hr maximal von den Beteiligten, d.h. den KlÃ¤gern, dem Beklagten und der Staatskasse verlangen.

Im vorliegenden Fall hat die Bf keinerlei Anrechnung vorgenommen und damit ihr Wahlrecht nicht ausgeÃ¼bt. Die Anrechnung erfolgte jedoch im Kostenfestsetzungsverfahren Az. S 6 SF 123/21 E in der Weise, dass eine Anrechnung im Klageverfahren vorgenommen wurde. Dementsprechend findet auch im VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahren eine Anrechnung im Klageverfahren statt.

Bei quotierter Kostenerstattung durch den Beklagten verbleibt dem Rechtsanwalt denknotwendig hinsichtlich der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr eine VergÃ¼tungslÃ¼cke, die er nur seinem Mandanten gegenÃ¼ber geltend machen kann. Denn die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr schuldet die Beklagte nur in HÃ¶he der Quote, wÃ¤hrend gleichzeitig ein Anspruch auf Erstattung der GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr gegenÃ¼ber der Staatskasse nicht besteht. Dieser gegenÃ¼ber kann der Rechtsanwalt nur die Kosten fÃ¼r das Klageverfahren abrechnen (vgl. hierzu auch Grundsatzbeschluss des Senats vom 24.02.2021, L 12 SF 161/20).

Nach der Rechtsprechung des BayLSG sind zudem Zahlungen auf die GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr (Nr. 2302 VV RVG) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwaltes im Widerspruchsverfahren auf die VerfahrensgebÃ¼hr (Nr. 3102 VV RVG) gemÃ¤Ã Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG, Â§ 15a Abs. 1 RVG nur anzurechnen, wenn sie tatsÃ¤chlich erfolgt sind, fiktive Anrechnungen erfolgen nicht (BayLSG, Beschluss vom 02.12.2015, Az. L 15 SF 133/15, LS 1, bestÃ¤tigt durch Beschluss des Senats vom 24.02.2021, Az. L 12 KA 161/20). Zudem ist zu beachten, dass es einen gequotelten Anspruch aus der Prozesskostenhilfe nicht gibt, dieser vielmehr immer voll entsteht (vgl. auch hierzu Beschluss des Senats vom 24.02.2021, L 12 SF 161/20).

d) FÃ¼r die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung ergibt sich aus diesen GrundsÃ¤tzen folgende Berechnung:

aa) ZunÃ¤chst ist festzustellen, welche Abrechnung (netto) der Rechtsanwalt gegenÃ¼ber dem Beklagten (tatsÃ¤chlich) vorgenommen hat bzw. â wie hier â welche Kosten gegenÃ¼ber dem Beklagten festgesetzt wurden. Nachdem sich aus den Akten nichts anderes ergibt, unterstellt der Senat, dass der Beklagte die festgesetzten Kosten auch erstattet hat.

GegenÃ¼ber dem Beklagten wurden mit Beschluss des SG vom 27.08.2021, S 6 SF 123/21 E, insgesamt 247,50 Euro netto (= 294,53 Euro brutto) festgesetzt. Dieser

Betrag setzt sich (netto) zusammen aus 1/4 einer GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr von 660,00 Euro (Nr. 2302, 1008 VV RVG) = 165,00 Euro (zuzÃ¼glich 1/4 der Auslagenpauschale = 5,00 Euro) und 1/4 der VerfahrensgebÃ¼hr von 440,00 Euro (Nr. 3102, 1008 VV RVG) unter Anrechnung von 150,00 Euro = 72,50 Euro (zuzÃ¼glich 1/4 der Auslagenpauschale = 5,00 Euro).

Nach der Kostenfestsetzung entfallen damit auf das Vorverfahren 170,00 Euro und auf das Klageverfahren 77,50 Euro.

bb) FÃ¼r die Berechnung der aus der Staatskasse zu erstattenden VergÃ¼tung ist sodann zu prÃ¼fen, welche GebÃ¼hren fÃ¼r das Klageverfahren angemessen sind.

Vorliegend ist â□□ anders als von der Bf beantragt â□□ eine VerfahrensgebÃ¼hr nach Nr. 3102, 1008 VV RVG in HÃ¶he von 440,- Euro zutreffend, wobei hierauf eine Anrechnung nach Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG in HÃ¶he von 175,00 Euro zu erfolgen hat. FÃ¼r eine ErhÃ¶hung der maximal anzurechnenden GebÃ¼hr von 175,00 Euro lÃ¤sst das Gesetz keinen Raum. Die Regelung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 2 VV RVG bestimmt insoweit eine eindeutige HÃ¶chstgrenze, welche einer Auslegung nicht zugÃ¤nglich ist (vgl. Beschluss des Senats vom 24.02.2021, L 12 SF 161/20; LG DÃ¼sseldorf, Urteil vom 22.6.2007, 22 S 439/06). Hinzu kommt die Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG. Auf das Klageverfahren hat der Beklagte 77,50 Euro gezahlt, weitere Teilzahlungen, insbesondere von den KlÃ¤gern, sind laut Akteninhalt nicht erfolgt und auch von der Bf dem Gericht nicht angezeigt worden.

cc) Die aus der Staatskasse zu erstattende VergÃ¼tung wÃ¤re daher anhand der (angemessenen) GebÃ¼hren wie folgt zu berechnen:

Nrn. 3102, 1008 VV RVG	Â 440,00 Euro
Anrechnung Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	Â 175,00 Euro
Nr. 7002 VV RVG	Â Â 20,00 Euro
Zwischensumme	Â 285,00 Euro
AbzÃ¼glich vom Beklagten auf Klageverfahren gezahlt	Â Â 77,50 Euro
Zwischensumme	Â 207,50 Euro
Nr. 7008 VV RVG	Â Â 39,43 Euro
Gesamt	Â 246,93 Euro

dd) Die Richtigkeit dieser Rechnung wird durch folgende Kontrollrechnung (netto) bestÃ¤tigt:

Die RegelanwaltsvergÃ¼tung, d.h. die VergÃ¼tung, die der Rechtsanwalt zutreffenderweise gegen alle Beteiligten insgesamt geltend machen kann, betrÃ¤gt â□□ unter BerÃ¼cksichtigung der Anrechnung im Klageverfahren â□□ hier 965,00 Euro netto (660,00 Euro Nrn. 2300, 1008 VV RVG, 20,00 Euro Auslagenpauschale fÃ¼r das Vorverfahren = 680,00 Euro fÃ¼r das Vorverfahren und 440,00 Euro Nrn. 3102, 1008 VV RVG ./. 175,00 Euro Anrechnung = 265,00 Euro sowie 20,00 Euro Auslagenpauschale = 285,- Euro fÃ¼r das Klageverfahren). Â Â Â

Vom Beklagten hat die Bg hierauf insgesamt 247,50 Euro und aus der Staatskasse 207,50 Euro erhalten, mithin insgesamt 455 Euro.

Zur RegelanwaltsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 965,00 Euro verbleibt eine â□□VergÃ¼tungslÃ¼ckeâ□□ von 510,00 Euro (davon 495,00 Euro GeschÃ¤ftsgebÃ¼hr und 15,00 Euro Auslagenpauschale fÃ¼r das Vorverfahren), die die Bf gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern geltend machen muss (Quote 3/4). Denn hierfÃ¼r hat weder der Beklagte (nur Quote 1/4) noch die Staatskasse (PKH nur fÃ¼r das Klageverfahren) einzustehen.

ee) Die der Bf gegenÃ¼ber der im angefochtenen Beschluss festgesetzten VergÃ¼tung von 276,68 Euro an sich zustehende niedrigere VergÃ¼tung hat aber nicht zur Folge, dass diese im Beschwerdeverfahren festzusetzen war. Einer solchen Entscheidung steht das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) entgegen, da nur die Bf Erinnerung und Beschwerde erhoben hat. Dem Verschlechterungsverbot kommt erhebliches verfahrensrechtliches Gewicht zu. Es stellt eine dem RechtsmittelfÃ¼hrer gewÃ¤hrte Rechtswohltat dar, die ihn davor schÃ¼tzt, auf sein eigenes Rechtsmittel hin in seinen Rechten Ã¼ber die mit der angegriffenen Entscheidung verbundene Beschwer hinaus weiter beeintrÃ¤chtigt zu werden (BGH, Beschluss vom 18. Dezember 1985 â□□ Ivb ZB 677/81 mwN). Es verbleibt daher zugunsten der Bf bei der VergÃ¼tungsfestsetzung in HÃ¶he von 276,68 Euro

Deshalb war die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

5. Einer Entscheidung Ã¼ber die Kosten bedarf es nicht, weil das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde gebÃ¼hrenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG.

6. Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).Â Â Â

Â

Erstellt am: 19.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024